



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Münchner Filmwerkstatt e.V.
Postfach 860525
81632 München

Bearbeitet von Barbara Sterzel	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2134 / -402134	Zimmer 4315	E-Mail Barbara.Sterzel@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 11.07.2011	Unser Geschäftszeichen 21-5200-180-11	München, 05.08.2011

**Umsatzsteuergesetz - UStG;
Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchsta-
be bb
Ihr Antrag vom 11.07.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bescheide der Regierung von Oberbayern vom 02.08.2011 (Az.: 21-5200-180-11 und 181-11) werden geändert und erhalten die folgende Fassung:

Die Regierung von Oberbayern, gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 und Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz-ZustVUStBG vom 17.11.1987 (GVBl. 1987 S. 418) als örtlich und sachlich zuständige Landesbehörde, bescheinigt Ihnen hiermit, dass die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen

- Vorbereitungslehrgang zum/zur Produktionsleiterin (IHK)
- Vorbereitungslehrgang zum/zur Regieassistentin (IHK)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Angebote

- Werkstätten für Autoren, Produzenten und Dokumentarfilmer
- Roger Corman Film School
- Wochenendseminare „Weiterbildung für Filmschaffende“

auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten und damit die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen.

Die Bescheinigung gilt unbefristet auch für entsprechende Folgeleistungen, wenn diese nach Inhalt, Umfang und Ausbildungspersonal in gleicher Weise erbracht werden.

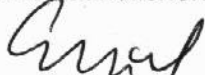
Änderungen der für die Erteilung der Bescheinigung maßgeblichen Umstände sind der Regierung von Oberbayern umgehen mitzuteilen (z.B. Änderung der Lehrkräfte, des Kursprogramms, der Räumlichkeiten).

Die Bescheinigung wird daher widerruflich und ausschließlich zur Umsatzsteuerbefreiung im begünstigten Bereich erteilt; sie gilt mit Rückwirkung ab 01.06.2011.

Für die Amtshandlung wird eine Gebühr von 200.--€ festgesetzt; Auslagen sind nicht zu erheben. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes-KG i.V.m. Tarif-Nr. 4.1.2 des Kostenverzeichnisses-KVz.

Die Kostenrechnung war bereits dem Ausgangsbescheid vom 02.08.2011 beigelegt (Buchungskennzeichen 9604.4501.1342). Wir bitten Sie im vorgegebenen Zeitrahmen zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Sterzel